



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2016

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 31

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.39 und Add.1)]

### 71/130. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von ihrer festen Verpflichtung auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014 und 70/234 vom 23. Dezember 2015 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>1</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>1</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>2</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>3</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>3</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>4</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>5</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>6</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>7</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>7</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>8</sup>, 25/23 vom 28. März 2014<sup>9</sup>, 31/17 vom 23. März 2016<sup>10</sup>, 32/25 vom 1. Juli 2016<sup>11</sup>, 33/23 vom 30. September 2016<sup>12</sup> und S-25/1 vom 21. Oktober 2016<sup>13</sup>,

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>2</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>3</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>5</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>9</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II.

<sup>11</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>12</sup> Ebd. *Supplement No. 53A (A/71/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>13</sup> Ebd. *Supplement No. 53B (A/71/53/Add.2)*, Kap. II.



*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 und 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016 und mit dem Ausdruck ihrer Empörung darüber, dass diese Resolutionen bislang nicht vollständig durchgeführt wurden,

*unter Hinweis* darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), führte,

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung* über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Aleppo, und die weitreichenden und anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der unterschiedslosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur, insbesondere durch Beschuss und Bombenangriffe, des Einsatzes chemischer Waffen, den der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus festgestellt hat, und anderer verbotener Waffen und der Belagerung und des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung, die großes Leid und Verluste an Menschenleben verursacht, einen Nährboden für den Anstieg und die Ausbreitung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus geschaffen und einen Exodus syrischer Flüchtlinge verursacht haben,

*darauf hinweisend*, dass die Arabische Republik Syrien die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung trägt, die wiederholte Missachtung der Ziele und Grundsätze der Charta und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen während des gesamten Konflikts in der Arabischen Republik Syrien verurteilend sowie darauf hinweisend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, vollständig einhalten müssen, und ihre tiefe Besorgnis über die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen bekundend,

*mit dem Ausdruck ihrer höchsten Beunruhigung* darüber, dass die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht durchgeführt und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen weiter missachtet werden, und bestürzt darüber, dass der Sicherheitsrat seiner Verantwortung, ein schnelles und wirksames Handeln zu gewährleisten, in Bezug auf die Arabische Republik Syrien nicht weiter nachgekommen ist,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und darüber, dass derzeit mehr als 13,5 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die steigende Zahl an Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die auf den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien zurückzuführen ist, einschließlich der beinahe 6,3 Millionen Binnenvertriebenen, die noch zu der halben Million palästinensischer Flüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien hinzukommen, mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis über die destabilisierende Wirkung der Krise auf die Region, unter Hervorhebung der äußersten Dringlichkeit, eine politische Lösung zu finden, und mit dem erneuten Ausdruck ihrer Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbeson-

dere Ägypten, Irak, Jordanien, Libanon und die Türkei, unternommen haben, um mehr als 4,8 Millionen registrierte Flüchtlinge aufzunehmen, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die schreckliche Lage der Zivilbevölkerung, insbesondere der 974.080 in belagerten Gebieten eingeschlossenen Menschen, sowie die schreckliche Lage der beinahe 3,9 Millionen Menschen in schwer erreichbaren Gebieten,

*unter nachdrücklicher Verurteilung und Missbilligung* aller Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel, Ausrüstung und Versorgungsgüter dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Zivilbevölkerung und das Gesundheitssystem der Arabischen Republik Syrien beklagend,

*äußerst bestürzt* über die alltäglich gewordenen Angriffe auf Schulen, Schulkinder und Lehrer, durch die eine Generation verloren zu gehen droht, da mehr als 2 Millionen Kinder und Heranwachsende keine Schule besuchen und jede dritte Schule beschädigt, zerstört oder besetzt ist,

*höchst besorgt* über die Lage schutzbedürftiger Personen, darunter Frauen und Kinder, die Diskriminierung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Entführung, körperlicher Misshandlung, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ausgesetzt sind, alle Rechtsverletzungen an Kindern missbilligend, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, und die syrischen Behörden und alle anderen Parteien dafür verurteilend, dass sie Menschen verschwinden lassen und außergerichtlich, summarisch oder willkürlich hinrichten und foltern,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien vom 11. August 2016<sup>14</sup>, in dem sie ihre wesentlichen Empfehlungen bekräftigte, unter anderem, dass alle Parteien die Einstellung der Feindseligkeiten wieder aufnehmen und in Kraft setzen, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering halten und unterschiedslose Angriffe beenden, den raschen, sicheren, dauerhaften, ungehinderten und bedingungslosen Zugang für die humanitäre Hilfe gestatten und alle Belagerungen umgehend beenden sollen,

*höchst besorgt* über die Präsenz terroristischer Organisationen in der Arabischen Republik Syrien und die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, unter nachdrücklicher Verurteilung aller Terroranschläge, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front, allen anderen mit Al-Qaida oder ISIL (auch bekannt als Daesh) verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, begangen wurden, mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, sich darauf zu verpflichten, den von diesen Organisationen und Personen begangenen terroristischen Handlungen ein Ende zu setzen, und gleichzeitig bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden,

*darauf hinweisend*, wie wichtig die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit sind, die sich unter anderem auf die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, das Verbot unterschiedsloser Angriffe sowie die Verpflichtung beziehen, alles prak-

<sup>14</sup> A/HRC/33/55.

tisch Mögliche zu tun, um sich zu vergewissern, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht besonderen Schutz genießen, und ferner unter Hinweis auf die Verpflichtung, alle weiteren praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, darunter Schulen, Wasserversorgungs- und medizinische Einrichtungen an sich sowie alle anderen Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unabdingbar sind, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*äußerst beunruhigt* über die fortdauernde Verweigerung des Zugangs zu dringend benötigter humanitärer Hilfe, insbesondere über die Verweigerung von Genehmigungen durch das syrische Regime, und über den anhaltenden Mangel an Sicherheit und Bewegungsfreiheit und alle anderen vorhandenen Bedingungen, die die Auslieferung von humanitärer Hilfe und Versorgungsgütern, die von den Vereinten Nationen, ihren Durchführungspartnern und allen anderen humanitären Akteuren nach entsprechender Bedarfsermittlung bereitgestellt werden, an Orte in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich in belagerte und schwer erreichbare Gebiete, behindern, und betonend, dass bei allen humanitären Maßnahmen die Geschlechterperspektive gestärkt werden muss,

*daran erinnernd*, dass alle syrischen Konfliktparteien die sofortige und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe zu ermöglichen haben, und betonend, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände und Hilfe, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen wie Nahrungsmittelhilfe und lebensrettende medizinische Versorgungsgüter und das Aushungern als Methode der Kriegsführung ein Kriegsverbrechen darstellen können,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen in der Arabischen Republik Syrien, die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beenden, und unter erneuter Betonung der Notwendigkeit, alle Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*unterstreichend*, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung ausbleibt, und erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt,

*erneut ihre Entschlossenheit bekundend*, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die syrische Zivilbevölkerung und die außer Gefecht befindlichen Personen zu schützen,

1. *verlangt*, dass alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unabdingbar sind, sofort und vollständig eingestellt und alle Belagerungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich in Aleppo, umgehend beendet werden;

2. *verlangt außerdem* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten gemäß der Resolution 2268 (2016) des Sicherheitsrats sowie den raschen, sicheren, dauerhaften, ungehinderten und bedingungslosen humanitären Zugang in der gesamten Arabischen Republik Syrien für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie alle humanitären Akteure;

3. *verlangt ferner*, dass alle am syrischen Konflikt beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, auch in Bezug auf alle belagerten und schwer erreichbaren Gebiete in der Arabischen Republik Syrien, umgehend einhalten;

4. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser

Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

5. *verlangt außerdem*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien alle Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2209 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016) und 2286 (2016) vollständig und umgehend durchführen;

6. *unterstreicht* ihre Forderung nach der vollständigen und umgehenden Durchführung der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats, in der unter anderem erneut erklärt wird, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das vom Rat in Resolution 2118 (2013) gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen, namentlich durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet wird, bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der staatlichen Institutionen;

7. *bekräftigt* ihre Unterstützung für einen glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden, säkularen und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess unter Beteiligung der Frauen und der Zivilgesellschaft, der von den Vereinten Nationen moderiert wird, ersucht den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien darauf hinzuwirken, dass die formellen Verhandlungen zwischen den Vertretern der syrischen Behörden und der Opposition unter der Ägide der Vereinten Nationen wiederaufgenommen werden, auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués vom 30. Juni 2012 und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, mit dem Ziel, so bald wie möglich eine dauerhafte politische Beilegung der Krise herbeizuführen, und legt den Vertretern der syrischen Behörden und der Opposition eindringlich nahe, sich in redlicher Absicht an diesen Verhandlungen zu beteiligen;

8. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes und fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können;

9. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, durch angemessene, faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass es konkreter Schritte zur Erreichung dieses Ziels bedarf, um zu gewährleisten, dass allen Opfern Gerechtigkeit widerfährt, und zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen in der Zukunft beizutragen;

10. *legt* dem Sicherheitsrat *eindringlich nahe*, seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter nachzukommen und zu diesem Zweck zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere der verheerenden humanitären Krise, zu ergreifen, und verweist in dieser Hinsicht nachdrücklich auf Artikel 11 der Charta der Vereinten Nationen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, ob die Einstellung der Feindseligkeiten gemäß Ziffer 2 umgesetzt wird, inwieweit alle am syrischen Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen und welche Fortschritte in Richtung eines echten politischen Über-

gangs erzielt wurden, und Empfehlungen abzugeben, wie Zivilpersonen in der Arabischen Republik Syrien geschützt werden können.

*58. Plenarsitzung  
9. Dezember 2016*

---